

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. April 1950

Nr. 12

Inhalt:	Seite	Seite	
(27) Gesetz über die Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden. Vom 18. März 1950	51	regierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz). Vom 28. März 1950	52
(28) Dritte Verordnung über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang im Rhein und Main. Vom 17. März 1950	51	(30) Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen über die Erhebung von Abgaben auf Grund des Kostendeckungsgesetzes. Vom 29. März 1950	52
(29) Achte Verordnung zur Durchführung des Militär-			

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(27) **Gesetz**
über die Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden.
Vom 18. März 1950.

Artikel I

§ 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzessammlung S. 585) erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Gemeinden bis 500 Seelen vier, bis 1000 Seelen sechs, bis 3000 Seelen acht, bis 5000 Seelen zehn, in größeren Gemeinden zwölf.“

Artikel II

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. August 1941 (Preußische Gesetzessammlung S. 47) wird aufgehoben.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. März 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für
Stock Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

(28) **Dritte Verordnung**
über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum
Fischfang im Rhein und Main.
Vom 17. März 1950.

Auf Grund der §§ 106 Absatz 1 Ziffer 3 und 136 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.S. S. 55) und auf Grund der Artikel 15, 47 und 68 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fischereiwesens vom 2. September 1949 (GVBl. S. 130) wird verordnet:

§ 1

Gewässer, Art und Zahl der Fanggeräte

(1) Zum Fischfang mit Angelsportgeräten im Rhein und Main einschließlich der mit den Strömen dauernd oder zeitweise in Verbindung stehenden Altwässer darf für jede Person nur ein Erlaubnisschein für eine Handangel mit natürlichem oder künstlichem Köder unter Ausschluß von lebenden, toten und künstlichen Fischchen sowie Blinkern (Friedfischangel) ausgestellt werden.

(2) In den Monaten August bis Dezember ist neben der Angel nach Absatz 1 eine weitere Handangel mit lebendem oder totem Köderfisch oder Blinker oder künstlichem Fisch (Hechtangel) zugelassen.

§ 2

Verbote über Verwendung von Fanggeräten und Fahrzeugen sowie Anlegen von Stegen

(1) Verboten ist die Benutzung der Grundangel (Angel mit fester Verankerung des Köders am Boden) und der Legangel.

(2) Beim Fischfang mit den in § 1 genannten Fanggeräten dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden. Der Aufenthalt auf einem fest auf dem Ufer ruhenden Boot ist nicht als Verwendung eines Fahrzeuges anzusehen.

(3) Die Anlage von Stegen am Ufer ist verboten.

§ 3

Räumliche Begrenzung, Erlaubnisscheinlose

Im Rhein und seinen Altwässern hat der Erlaubnisschein im Rahmen der Fischereiberechtigung des Ausstellers nur Gültigkeit innerhalb eines Erlaubnisscheinloses. Die Erlaubnisscheinlose sind in dem als Anlage beigegebenen Verzeichnis aufgeführt. Inhaber von Fischereirechten, die mehrere Lose umfassen, weisen dem Erlaubnisscheinbewerber ein bestimmtes Los zu.

§ 4

Höchstzahl der Erlaubnisscheine

Die Höchstzahl der Erlaubnisscheine innerhalb eines Erlaubnisscheinloses wird auf Antrag eines oder mehrerer Fischereiberechtigten oder Pächter des Loses vom Regierungspräsidenten nach Anhörung aller Fischereiberechtigten oder Pächter dieses Loses festgesetzt. Der Regierungspräsident soll allen interessierten Personenkreisen Gelegenheit geben, sich zu der beabsichtigten Festsetzung der Höchstzahl innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zu äußern.

§ 5

Kennzeichnung des Erlaubnisscheines

Am Kopf des Erlaubnisscheines ist das Los mit den Kilometerzahlen, bei Altwässern der Name des Gewässers anzugeben. In die rechte obere Ecke ist außerdem die sich auf das Los beziehende laufende Nummer des Erlaubnisscheines einzusetzen.

§ 6

Unvorschriftsmäßige Erlaubnisscheine

Entgegen dieser Verordnung ausgestellte Erlaubnisscheine sind ungültig und einzuziehen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Zweite Verordnung betreffend Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang im Rhein und Main vom 9. Oktober 1947 (GVBl. S. 99) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Verzeichnis der Erlaubnisscheinlose des Rheines

- Los 1 ab km 436,2 (Landesgrenze) bis km 468
- Los 2 Lampertheimer Altrhein
- Los 3 Nordheimer Altrhein
- Los 4 Altrhein bei Erfelden und Stockstadt
- Los 5 ab km 468 bis 496,6 (Reg.-Bez.-Grenze)
- Los 6 Altrhein bei Schusterwörth
- Los 7 Altrhein bei Ginsheim
- Los 8 ab km 496,6 bis km 520 einschließlich Schiersteiner Hafen
- Los 9 ab km 520 bis km 544,2 (Landesgrenze) einschließlich Rüdesheimer Hafen.

(29)

Achte Verordnung

zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes
Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 28. März 1950.

Auf Grund des Artikel 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. Dezember 1947 betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Artikel 92 des Rückerstattungsgesetzes (GVBl. 1948 S. 15) wird in Ausführung des Artikel 63 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes verordnet:

§ 1

Wiedergutmachungskammern werden bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt (Main), Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.

§ 2

§ 1 der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 7. Januar 1948 (GVBl. S. 22) wird aufgehoben. Die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten in Frankfurt (Main), Gießen und Kassel bleiben für diejenigen Verfahren zuständig, die bis zum 30. April 1950 bei ihnen anhängig geworden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1950.

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein

(30)

Verordnung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen über die Erhebung von Abgaben auf Grund des Kostendeckungsgesetzes.

Vom 29. März 1950.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) und des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlänge-

zung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer der unter Nr. 1 bis 5 genannten Verordnungen wird bis zum 31. März 1950 verlängert.

1. Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Getreide- und Futtermittelbewirtschaftung vom 28. März 1949 (GVBl. S. 29),
2. Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 28. März 1949 (GVBl. S. 30),
3. Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Kartoffelbewirtschaftung vom 28. März 1949 (GVBl. S. 30),
4. Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 28. März 1949 (GVBl. S. 31),
5. Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft vom 29. August 1949 (GVBl. S. 129).

Artikel II

(1) Folgende Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 28. März 1949 (GVBl. S. 30) werden aufgehoben:

1. § 1 Absatz 1 b,
2. § 4 Absatz 2 b,
3. § 5 Absatz 1 b.

(2) Folgende Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Kartoffelbewirtschaftung vom 28. März 1949 (GVBl. S. 30) werden aufgehoben:

1. § 2 Ziffer 2,
2. in § 3 die Worte:
„im Falle des § 2 Ziffer 2 0,10 Deutsche Mark je Doppelzentner Speisekartoffeln“,
3. § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
4. § 5 Absatz 3,
5. in § 5 Absatz 4 die Worte:

„oder wenn Speisekartoffeln vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ohne Kontrollschein abgegeben werden“.

(3) § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 28. März 1949 (GVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. in I Ziffer 1 werden die Worte:
„z. B. entrahmte Frischmilch“ gestrichen,
 2. in I Ziffer 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
„Entrahmte Frischmilch, (Magermilchjoghurt, Magermilchkefir u. ä.) ist von der Abgabe ausgenommen“,
 3. in I Ziffer 2 werden die Worte:
„und Käse“ gestrichen,
 4. in I Ziffer 3 werden die Bestimmungen zu b, c und d gestrichen,
 5. in II werden zugefügt die Worte:
„mit Ausnahme von E-Milch und Buttermilch“,
 6. die Bestimmungen zu III, IV und V werden gestrichen,
 7. in VI werden gestrichen:
 - a) das Wort „Käse“ hinter den Worten „Handelsvertreter von Butter“,
 - b) der Satz:
„Als Käse gelten auch Schmelzkäse, schmelzkäseähnliche Zubereitungen, Sauermilchkäse und Speisequark.“
 8. In VII werden gestrichen die Worte:
„0,05 Deutsche Pfennig je Kilogramm verarbeiteter Magermilch oder Buttermilch“.
- (4) In § 1 Ziffer 6 der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft vom 29. August 1949 (GVBl. S. 129) sind an Stelle der Worte:
„1,85 vom Tausend“ : „1,5 vom Tausend“
zu setzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.